

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OTIF/RID/CE/2007/4

16. Juli 2007

Original: Deutsch

RID: 44. Tagung des Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter
(Zagreb, 19. bis 23. November 2007)

Thema: Verzicht auf das Anbringen von Großzetteln (Placards) an Tragwagen, die für den Huckepackverkehr verwendet werden, wenn Straßenfahrzeuge mit Versandstücken gemäß ADR mit Großzetteln (Placards) versehen sind

Antrag der UIC

Einführung

Die oben genannte Thematik wurde bereits in der 42. Tagung des RID-Fachausschusses (Madrid, 21. bis 25. November 2005) (Bericht A 81-03/501.2006 Absätze 49 bis 53) und in der Gemeinsamen Tagung (Bern, 20. bis 23. März 2006) (Bericht OCTI/RID/GT-III/2006-A Absätze 61 bis 63) behandelt, aus Sicht der UIC jedoch bisher nicht zufriedenstellend gelöst.

Gemäß Absatz 5.3.1.3.2 c) RID ist das Anbringen von Großzetteln (Placards) an im Huckepackverkehr verwendeten Tragwagen bei sonstigen Beförderungen von Straßenfahrzeugen mit Versandstücken nicht erforderlich, wenn diese Fahrzeuge sichtbar mit Großzetteln (Placards) versehen sind, die den beförderten Versandstücken entsprechen.

Die Absätze 5.3.1.5.1 und 5.3.1.5.2 ADR schreiben jedoch vor, dass an Straßenfahrzeugen nur bei der Beförderung von

- Versandstücken mit Stoffen und Gegenständen der Klasse 1 (ausgenommen Unterklasse 1.4, Verträglichkeitsgruppe S) und
- radioaktiven Stoffen der Klasse 7 in Verpackungen oder Großpackmitteln (IBC) (ausgenommen freigestellte Versandstücke)

Großzettel (Placards) anzubringen sind.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Antrag

5.3.1.3.2 c) erhält folgenden Wortlaut:

"c) bei sonstigen Beförderungen von Straßenfahrzeugen, mit denen Versandstücke befördert werden, wenn an diesen Fahrzeugen gemäß den Absätzen 5.3.1.5.1 und 5.3.1.5.2 des ADR Großzettel (Placards) angebracht sind."

Begründung

Harmonisierung der Bestimmungen des RID mit denen des ADR. Vermeidung von Nachkennzeichnungen der Tragwagen an den Schnittstellen Straße/Schiene bei Straßenfahrzeugen, die Versandstücke mit gefährlichen Gütern der Klassen 2 bis 6 und 8 bis 9 befördern.

Sicherheit

Keine Beeinträchtigung der Sicherheit, da sämtliche Informationen über die beförderten gefährlichen Güter in den Beförderungspapieren enthalten sind und darüber hinaus der Beförderer nach Absatz 1.4.2.2.5 RID sicherstellen muss, dass der Betreiber der von ihm genutzten Eisenbahninfrastruktur zu jedem Zeitpunkt während der Beförderung schnell und uneingeschränkt über die Daten verfügen kann, die es ihm ermöglichen, die Anforderungen des Unterabschnitts 1.4.3.6 b) zu erfüllen.

Durchführbarkeit

Es sind keine Probleme zu erwarten. Vielmehr wird durch den Verzicht auf Nachkennzeichnung der Tragwagen eine Erleichterung der Abläufe im kombinierten Verkehr Straße/Schiene erreicht.
